

**Satzung
der Gemeinde Mettlach
über die
Reinigung und Streuung
der öffentlichen Straßen,
Wege und Plätze**

vom 04.12.1979

Veröffentlicht im Amtl. BekBl. Nr. 51/1979 v.
21.12.1979, S. 11 f.

In Kraft getreten am 22.12.1979

**§ 1
Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksichtnahme auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die zur Nutzung dinglich Berechtigten gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich.
- (5) Soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist, oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist, trifft sie die Reinigungspflicht. Wenn ein solches Recht an einem gemeindeeigenen Grundstück bestellt ist, gelten die Absätze 1 bis 4.

**§ 2
Übernahme der Reinigungspflicht
durch Dritte**

Auf Antrag des Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernehmen.

**§ 3
Art und Umfang
der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichteten haben die Reinigung unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsschauung betreffend die an die Sauberkeit von öffentlichen Verkehrsflächen zu stellen-

den Anforderungen, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut, Unrat, Streumittel und dergleichen.

- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall, Laub und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich an allen Tagen vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderer Verunreinigung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

**§ 4
Beseitigung von Schnee**

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten.
- (2) Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf den Banketten oder längs der Häuser oder der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Die Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und die Einflussöffnungen der Straßensinkkästen sind von Schnee- und Eisablagerungen freizuhalten.
- (4) Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisreste von den Gehwegen und Fahrbahnen sowie aus den Rinnen zu beseitigen.
- (5) Damit die Fahrbahn durch Schneeablagerungen nicht eingeengt wird, sind der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante in Abständen aufzuhäufeln oder sofort wegzuschaffen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen sind freizuhalten. Von den Gehwegen, die so schmal sind, dass die Schnee- und Eishaufen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.

**§ 5
Streupflicht**

- (1) Bei Glätte müssen die Gehwege und Gehbahnen im Sinne des § 4 Absatz 2 dieser Satzung sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel mit Sand, feiner Asche, Streusalz oder anderem abstumpfenden Material - jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stark ät-

zenden Stoffen - durch die zur Reinigung Verpflichteten bestreut werden.

- (2) Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, dass in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird.

§ 6 Ablagerungen

Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Straßenrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 7 Leistungsfähigkeit des Reinigungspflichtigen

- (1) Im Falle der nachgewiesenen Unfähigkeit eines zur Reinigung und Streuung Verpflichteten tritt für die Dauer dieses Zustandes die Gemeinde auf Antrag in seine Verpflichtung ein. Dabei ist nach strengen Maßstäben zu beurteilen, ob der Antragsteller seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommen kann. Ob Leistungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet auf Antrag die Gemeinde. Der Wegfall der Unfähigkeit ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist aufgrund der Art und des Ausmaßes der Verunreinigung der Verpflichtete nicht in der Lage, die Reinigung vorzunehmen, dann soll er der Gemeinde unverzüglich davon Mitteilung geben.
- (3) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht Freigestellten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Die Gemeinde kann von diesen aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 8 Kehrgut

Soweit die Gemeinde Mettlach die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmachine aufgenommen, in Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9 Kontrollen

Die Gemeinde führt nach pflichtgemäßem Ermessen Kontrollen über die Erfüllung der auf die Eigentümer und ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungs-, Räumungs- und Streupflicht durch. Die Reinigungspflichtigen sind gehalten,

den Anweisungen der Kontrollpersonen Folge zu leisten.

§ 10 Zwangsmittel

Die nach dieser Satzung geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVerwG) vom 27.03.1974 (Amtsblatt Seite 430) erzwungen werden. Im übrigen kann die Verletzung der Reinigungspflicht gemäß dem Saarländischen Straßengesetz in der Neufassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt Seite 969) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 17) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 3281) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 (Amtsblatt Seite 346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1019 vom 31. Januar 1975 (Amtsblatt Seite 346) gegeben.